



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

13. Jahrgang

12.08.2015

Nr. 10

Inhalt

Seite

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Gemeindestraßen zur „Nördlichen Entlastungsstraße“ in Herzebrock-Clarholz, Gemarkung Herzebrock, Flur 21, 22, 23 und 24 (Kreis Gütersloh);
Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

1

**Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in
in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13.09.2015**

4

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Gemeindestraßen zur „Nördlichen Entlastungsstraße“ in Herzebrock-Clarholz, Gemarkung Herzebrock, Flur 21, 22, 23 und 24 (Kreis Gütersloh);
Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, hat mit Schreiben vom 27.01.2014 – in der Fassung vom 02.06.2015 - für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die „Nördliche Entlastungsstraße“ soll auf einer Länge von rd. 1,7 km nördlich der Ortslage Herzebrock die K 10 (Quenhorner Straße) mit dem Postweg verbinden. Die Trasse folgt im Wesentlichen vorhandenen Wirtschaftswegen. Die bestehenden Straßen „Weißes Venn“ und „Wachfuß“ sollen ausgebaut werden, die Anbindung an das vorhandene Straßennetz über Kreisverkehre erfolgen. Straßenbegleitend ist an der K 10 ((Quenhorner Straße) ein Geh- und Radweg von rd. 0,2 km geplant, der im Südosten an den Geh- und Radweg an der K 14 (Groppeler Straße) angebunden werden soll.

Für das Vorhaben, die zugehörigen Bauwerke und Anlagen, die notwendigen Folgemaßnahmen und Änderungen am bestehenden Straßen- und Gewässernetz sowie die im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlichen Maßnahmen werden folgende Grundstücke beansprucht:

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat)
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Gemarkung Herzebrock

Flur 21,	Flurstück	49, 87, 96, 107, 109, 114, 127, 154
Flur 22,	Flurstück	61, 66, 73, 88, 98, 121
Flur 23,	Flurstück	18, 20, 39, 188, 212, 468, 569, 574, 576
Flur 24	Flurstück	33, 34

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

19. August 2015 bis 18. September 2015

im

Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Raum 116
Am Rathaus 1
33442 Herzebrock-Clarholz

während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Am Donnerstag, dem 10.09.2015, steht ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. des Planungsbüros im Rathaus beratend zur Verfügung und kann den Betroffenen Fragen zur Planung / zu den Planunterlagen beantworten.

Die Planunterlagen sind außerdem auch im Internet einsehbar (Adresse: www.herzebrock-clarholz.de). Es wird darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungskontor ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.10.2015**, bei der

Bezirksregierung Detmold
Raum D 118 (Frau Niemeier)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

oder bei der

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
(Anschrift s. o.)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 a Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW und § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als

Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ortsüblich bekannt zu machen ist. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Verfahren die Bezirksregierung Detmold. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3, und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Herzebrock-Clarholz, den 11.08.2015

gez.

Lohmann
Bürgermeister

Gemeinde Herzebrock-Clarholz**Öffentliche Bekanntmachung****Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in
in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13.09.2015**

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zugelassen hat:

A. Vorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahl-vorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Diethelm, Marco	Bankkaufmann, Bachelor in Management & Financial Markets	1987 Rheda-Wiedenbrück	Berliner Straße 11 33442 Herzebrock-Clarholz	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kunst, André	Verwaltungsfachwirt	1971 Kleve	Wagenfeldstraße 12c 33442 Herzebrock-Clarholz	Unabhängige Wählergemeinschaft Herzebrock-Clarholz (UWG)
3	Lakebrink, Petra	Staatlich anerkannte Erzieherin / Sozialmanagerin	1964 Harsewinkel	Drosselhof 6 33442 Herzebrock-Clarholz	Grün Alternative Liste (GAL)

Herzebrock-Clarholz, den 04.08.2015

Jürgen Lohmann